

Präambel \*

Die Burscheider TG 1867 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

**\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

Bisher	Neu
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verein führt den Namen Burscheider Turngemeinde 1867 e.V. (Kurzform: BTG) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter VR 591 eingetragen.</li> <li>Sitz des Vereins ist Burscheid/Rheinland.</li> </ol>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verein führt den Namen Burscheider Turngemeinde 1867 e.V. (Kurzform: BTG) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht <b>Köln</b> unter VR <b>400/591</b> eingetragen.</li> <li>Sitz des Vereins ist Burscheid <b>im Rheinisch Bergischen Kreis</b>.</li> </ol>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.</li> </ol>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Verein besteht <b>aus aktiven</b> Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.</li> </ol>
<p><b>§ 5 Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitgliederversammlung,</li> <li>der Vorstand,</li> <li>der Sportrat,</li> <li>der Ältesten- und Ehrenrat,</li> <li>die Jugendversammlung.</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, sowie deren Zuständigkeiten beschließen.</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen der Mitglieder der Vereinsorgane werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p>	<p><b>§ 5 Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitgliederversammlung,</li> <li><b>der geschäftsführende Vorstand,</b></li> <li><b>der Gesamtvorstand</b></li> <li>der Sportrat,</li> <li>der Ältesten- und Ehrenrat,</li> <li>die Jugendversammlung.</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, sowie deren Zuständigkeiten beschließen.</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen der Mitglieder der Vereinsorgane werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p>

## § 6 Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines Jahres statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort einberufen. Die Einladung kann auch durch Einladungsschreiben erfolgen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Zeitschrift oder dem Einladungsschreiben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder einer Änderung einer Vereinsordnung ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist weder der Vereinsvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

## § 6 Mitgliederversammlung

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle wahlberechtigten Mitglieder zur Teilnahme einzuladen

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder einer Änderung einer Vereinsordnung ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

<p>7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.</p>	<p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p>
<p><del>11. Die Mitglieder des Vorstands nach § 7, Nr. 1 a) bis g) werden einzeln gewählt. Die Mitglieder nach § 7, Nr. 1 h) bis j) sind zu bestätigen.</del></p> <p>Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.</p>	<p>11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 7a, Nr. 1 a) bis d) und die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 7b, Nr. 1b -1d werden einzeln gewählt. Der Sprecher des Sportrates (kraft Amtes) ist zu bestätigen.</p> <p>Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.</p>
	<p>14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p>

	<p>15. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p>
	<p>16. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p>
	<p>17. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p>
<p><b>§ 7 Vorstand</b>  1. Der Vorstand besteht aus:  a) dem Vereinsvorsitzenden  b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen  c) dem stellv. Vorsitzenden Verwaltung und Personal  d) dem stellv. Vorsitzenden Breiten- und Leistungssport  e) dem Werbewart  f) dem Schriftführer  g) dem Pressesprecher  h) dem Jugendwart  i) dem Sprecher des Sportrates kraft Amtes (mit beratender Stimme)</p>	<p><b>§ 7 a) Geschäftsführender Vorstand</b>  1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:  a) dem Vereinsvorsitzenden  b) dem Vorsitzenden Finanzen  c) dem Vorsitzenden Organisation  d) dem Vorsitzenden Sport  e) dem Geschäftsführer</p> <p>Der Vereinsvorsitzende und die Vorsitzenden Finanzen, Organisation und Sport (Nr. 1a -1d) bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB. Der Geschäftsführer (Nr.1e) gehört ebenfalls dem Geschäfts-</p>

j) dem Geschäftsführer kraft Amtes (mit beratender Stimme)

2. Der Vereinsvorsitzende (Nr.1a) und die stellvertretenden Vorsitzenden (Nr. 1b - 1d) bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden genügt das gemeinsame Zusammenwirken von zwei der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung muss dem Vorstand nachgewiesen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes (Nr. 1 a bis g) werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Personal werden nicht im gleichen Jahr wie der stellv. Vorsitzende Finanzen und der stellv. Vorsitzende Breiten- und Leistungssport gewählt. Aus diesem Grund werden der Vereinsvorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Personal beim ersten Mal für die Dauer von drei Jahren gewählt.

führenden Vorstand an und ist besonderer Vertreter nach §30 BGB.

### **§7 b) Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus  
a) dem geschäftsführenden Vorstand  
b) dem Werbewart  
c) dem Schriftführer  
d) dem Jugendwart  
e) dem Sprecher des Sportrates kraft Amtes (mit beratender Stimme)

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende zusammen mit einem der **weiteren** Vorsitzenden berechtigt. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden genügt das gemeinsame Zusammenwirken von zwei der **weiteren** Vorsitzenden. Die Verhinderung muss dem Vorstand nachgewiesen werden.

**3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 7b Nr. 1a bis 1d sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §7b Nr.1b bis 1d werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorsitzende und der Vorsitzende **Organisation** werden nicht im gleichen Jahr wie der Vorsitzende Finanzen und der Vorsitzende **Sport** gewählt. **Aus diesem Grund werden der Vereinsvorsitzende und der stellv. Vorsitzende Verwaltung und Personal beim ersten Mal für die Dauer von drei Jahren gewählt.****

6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und auch Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Abteilungen

1. Folgende Abteilungen existieren zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung in der BTG:

- |                |   |
|----------------|---|
| a) Basketball  | b) Faustball                                      |
| c) Handball    | d) Judo   |
| e) Schwimmen   | f) Ski  |
| g) Sportkegeln | h) Turnen (einschl. Fitness- u. Gesundheitssport) |
| i) Volleyball  |   |

## § 11 Abteilungen

1. Folgende Abteilungen existieren zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung in der BTG:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Badminton                                    | b) Basketball |
| c) Handball                                     | d) Judo       |
| e) Schwimmen                                    | f) Ski        |
| g) Sportkegeln                                  | h) Tanzen     |
| i) Turnen (einschl. Gymwelt und Leichtathletik) | j) Volleyball |

## § 14 Liegenschaften, Grundbesitz

1. Die Hugo-Pulvermacher-Halle und das dazugehörige Gelände ist Eigentum der BTG. Dieses Eigentum ist verzeichnet im Grundbuch von Burscheid Blatt 2102, Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 868.
2. Infolge der im Jahre 1998 erfolgten Verschmelzung des Prießnitz-Vereins mit der BTG hat der Verein das Eigentum an dem im Grundbuch von Burscheid Blatt 1502 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Burscheid Flur 26, Flurstück 68, 70 und 74 nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten erworben.
3. Zum Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes für die BTG wird festgelegt, dass eine entgeltliche Veräußerung oder grundbuchliche Belastung des Grundbesitzes der BTG oder von Teilen davon nur erfolgen soll, wenn der Veräußerungserlös oder die Darlehensmittel zur Finanzierung von Renovierungs-, Um-, oder Ausbaumaßnahmen an den Liegenschaften der BTG unabdingbar ist, insbesondere die entsprechenden Kosten aus den laufenden Einnahmen der BTG oder sonstigem Vermögen nicht gedeckt werden können. Eine entgeltliche Veräußerung oder grundbuchliche Belastung des Grundbesitzes bzw. Verwendung des Veräußerungserlöses bzw. Darlehens zu anderen Zwecken ist nicht statthaft.
4. Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen unter § 14 Nr. 3 wird die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands im Außenverhältnis nach Maßgabe des § 26, Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass Verfügungen über den vorerwähnten Grundbesitz, insbesondere Veräußerung und

## § 14 Liegenschaften, Grundbesitz

1. Die Hugo-Pulvermacher-Halle und das dazugehörige Gelände ist Eigentum der BTG. Dieses Eigentum ist verzeichnet im Grundbuch von Burscheid Blatt 2102, Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 868.
2. ~~Infolge der im Jahre 1998 erfolgten Verschmelzung des Prießnitz-Vereins mit der BTG hat der Verein das Eigentum an dem im Grundbuch von Burscheid Blatt 1502 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Burscheid Flur 26, Flurstück 68, 70 und 74 nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten erworben.~~

Punkt 3. wird zu Punkt 2.

Punkt 4. wird zu Punkt 3.

3. Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen unter § 14 Nr. 2 wird die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands im Außenverhältnis nach Maßgabe des § 26, Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass Verfügungen über den vorerwähnten Grundbesitz, insbesondere Veräußerung und

<p>Belastung nur von allen den Vorstand bildenden Mitgliedern gemeinschaftlich getroffen werden können.</p>	<p>Belastung nur von allen den Vorstand bildenden Mitgliedern gemeinschaftlich getroffen werden können.</p>
	<p><b>§ 17 Datenschutz</b>  Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Alle Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins.</p>
<p>Diese Satzung tritt zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 17.04.2015 ab.</p>